



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Januar 2025

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	21		
12 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See	21	16 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	25
13 Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Antrag der Amprion GmbH auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, Bauleitnummer 4248	24	17 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	25
14 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	24	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	26
15 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	24	18 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	26
		19 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	28
		20 Hinweis	28
		21 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	28

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

12 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde für die Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler auf dem südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes durch den Kreis Recklinghausen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 08. Januar 2025 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-217/2025.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) i. V. m. § 23 Abs. 1 Var. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) über die von § 21 Abs. 1 DSchG NRW abweichende denkmalrechtliche Zuständigkeit für die Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler auf dem im Eigentum

des Kreises Recklinghausen stehenden, südlichen Teil des ehemaligen Werksgeländes der Westfälisch-anhaltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Haltern am See

- nachstehend als südlicher Teil des ehemaligen WASAG-Geländes bezeichnet -

Zwischen der

Stadt Haltern am See

Der Bürgermeister

Dr.-Conrads-Straße 1

45721 Haltern am See

- nachstehend als Stadt Haltern am See bezeichnet -

und der

Kreisverwaltung Recklinghausen

Der Landrat

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

- nachstehend als Kreis Recklinghausen bezeichnet - wird nachfolgende Vereinbarung zur Regelung der denkmalrechtlichen Zuständigkeit für die Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler auf dem südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes geschlossen.

Präambel

Der Kreis Recklinghausen ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 2, Flur 47, Flurstücke 58 und 110 sowie Flur 48, Flurstücke 1, 8 und 65. Es handelt sich dabei um den umzäunten, südlichen Teil des ehemaligen Werksgeländes der Westfälisch-an-

haltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft (WASAG). Für eine Vielzahl von dort erhaltenen Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen wurde durch die gutachterliche Stellungnahme zur Denkmaleigenschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 22.02.2024 ein Denkmalwert festgestellt.

Gem. § 23 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Die dafür zuständige Behörde ist gem. § 21 Abs. 1 DSchG NRW die Untere Denkmalbehörde der Stadt Haltern am See. Da die Obere Denkmalbehörde des Kreises Recklinghausen bereits gut mit dem WASAG-Gelände vertraut ist, der Umfang der Aufgabe die Kapazitäten der Unteren Denkmalbehörde übersteigt und eine Beschleunigung der denkmalrechtlichen Verfahren wünschenswert ist, sind sich die Stadt Haltern am See und der Kreis Recklinghausen einig, die denkmalrechtliche Zuständigkeit für die Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler auf dem südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes auf die Obere Denkmalbehörde zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Obere Denkmalbehörde des Kreises Recklinghausen übernimmt von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Haltern am See die denkmalrechtliche Zuständigkeit für die Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler auf dem südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes gem. § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 Var. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG (delegierend). Alle Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf die Obere Denkmalbehörde über. Der räumliche Geltungsbereich ist der beiliegenden Karte zu entnehmen (Anlage 1).

Die denkmalrechtliche Zuständigkeit für den nördlichen, sich nicht im Eigentum des Kreises Recklinghausen befindlichen Teil des ehemaligen Werksgeländes der WASAG verbleibt bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Haltern am See.

§ 2 Aufgaben und Leistungen

Ziel dieser Vereinbarung ist die Übernahme aller Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde den südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes betreffend durch die Obere Denkmalbehörde. Dies betrifft insbesondere das Verfahren zur Eintragung der dort erhaltenen und zu erhaltenden Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Haltern am See sowie die Durchführung denkmalrechtlicher Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG NRW jeweils inklusive aller erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Die Obere Denkmalbehörde erarbeitet dabei den Denkmalistext vollständig und übergibt diesen der Unteren Denkmalbehörde zur formellen Vollziehung der Eintragung. Das Erfordernis denkmalrechtlicher Erlaubnisse bezieht sich insbesondere auf die Beseitigung, die Translozierung, die Veränderung oder die Nutzungsänderung eines Baudenkmals oder des Teils eines Baudenkmals.

Geplante Veränderungen, Nutzungsänderungen und Instandsetzungsarbeiten können auch Gegenstand eines Denkmalpflegekonzeptes sein, das eine ganzheitliche Betrachtung des südlichen Teils des ehemaligen WASAG-Geländes ermöglichen würde und eine Vielzahl einzelner denkmalrechtlicher Erlaubnisverfahren ersetzen könnte. Die mögliche Abstimmung eines Denkmalpflegekonzeptes gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich der Oberen Denkmalbehörde.

§ 3 Mitwirkungsrecht

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Stadt Haltern am See ihre denkmalrechtliche Zuständigkeit für den südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes vollständig auf die Obe-

re Denkmalbehörde des Kreises Recklinghausen. Letztere trifft gem. § 24 Abs. 2 DSchG NRW ihre Entscheidungen, nachdem sie der Untere Denkmalbehörde der Stadt Haltern am See Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten gegeben hat.

Die Untere Denkmalbehörde vollzieht formell die Eintragung des durch die Obere Denkmalbehörde erarbeiteten Textes in die Denkmalliste der Stadt Haltern am See.

§ 4 Finanzielle Entschädigung

Eine finanzielle Entschädigung zugunsten des Kreises Recklinghausen für die von der Stadt Haltern am See übernommenen Aufgaben im Rahmen der denkmalrechtlichen Zuständigkeit soll nicht erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Die Geltungsdauer der Vereinbarung endet ordnungsgemäß, wenn der Kreis Recklinghausen erklärt, dass seine Sanierungs- und Entwicklungsziele für den südlichen Teil des ehemaligen WASAG-Geländes erreicht sind bzw. aufgegeben wurden und somit eine umfangreiche Durchführung denkmalrechtlicher Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG NRW nicht mehr zu erwarten ist.

Darüber hinaus kann eine Kündigung der Vereinbarung von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende eines Monats erfolgen und bedarf der Schriftform. Eine Kündigung seitens der Stadt Haltern am See ist frühestens nach Vollziehung der Eintragung der festgestellten und zu erhaltenden Baudenkmäler und technischen Kulturdenkmäler in die Denkmalliste möglich.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen durch Unterschrift anzuerkennen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Stadt Haltern am See und der Kreis Recklinghausen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die Stadt Haltern am See und der Kreis Recklinghausen erhalten jeweils ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Haltern am See, 13.12.24

Ort, Datum

09. DEZ. 2024

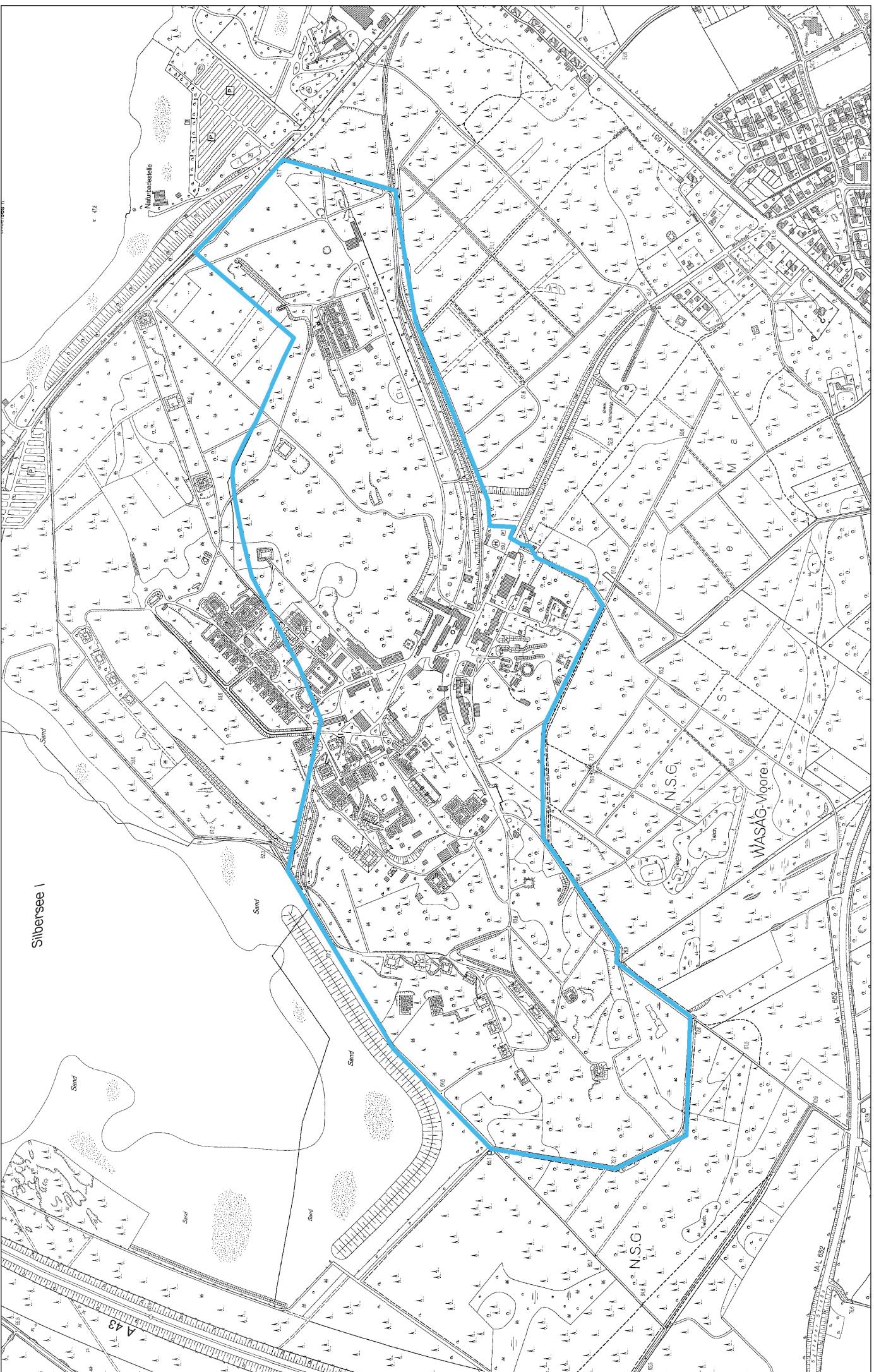
Ort, Datum

Andreas Stegemann

Andreas Stegemann
Bürgermeister der
Stadt Haltern am See

Bodo Klimpel

Bodo Klimpel
Landrat des Kreises
Recklinghausen



13 Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Antrag der Amprion GmbH auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitungen Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, Bauleitnummer 4248

Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grundstücke haben die nachstehend aufgelisteten Vorarbeiten der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin und deren beauftragten Fachfirmen zu dulden:

Gemeinde Ladbergen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ladbergen	53	22, 23
	77	69

Stadt Lengerich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lengerich	139	49
	159	54, 56, 73, 101, 129, 130
	160	55, 65
	161	23, 24, 29, 30, 33, 34, 36, 42, 45, 46, 60, 67, 69, 70, 71
	162	2, 5, 8, 9, 12, 13, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44
	164	1, 2, 3, 4, 6, 8, 15
	165	2, 3, 4, 5, 21, 28, 35, 36, 38, 39, 50, 115, 119, 124, 125, 127, 129, 130, 134, 135, 136, 137, 138
	182	2, 28, 29, 30, 31
	183	8, 45, 55
	184	9, 16, 17, 29, 30, 32
	185	3, 54, 55, 56, 57

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf folgende Vorarbeiten:

1. Begehung, Inaugenscheinnahme und Befahrung von Grundstücken
2. Probeflächenermittlung/Biototypkartierung
3. Brut- und Rastvogelkartierung
4. Horst- und Höhlenbaumkartierung

Diese Duldungsverfügung gilt am 20.01.2025 als bekannt gegeben.

Die Duldungspflicht beginnt am 20.01.2025 und gilt für einen Zeitraum von 13 Monaten bis zum 19.02.2026.

Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

brms.nrw.de/go/verfahren → Energieleitungen „Vorarbeiten – 380-kV-Höchstspannungsleitungen Westerkappeln-Gersteinwerk“

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Duldungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Ab-

satz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr, Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-003

Im Auftrag
gez. Rövekamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 24

14 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn

Moritz Leon Siwek

vertreten durch gesetzliche Vertreterin

Frau Bianca Siwek

letzte hier bekannte Anschrift:

Johannesstr. 14, 50259 Pulheim

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2024, Az.: 27.2.19-44S0-868362-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 08.01.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Pennekamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 24

15 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 08. Januar 2025
Dezernat 34

34.01-A 27/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Januar 2025 Herrn Kai Steffensmeier mit Wirkung vom 01. Februar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 28/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Januar 2025 Herrn Benjamin Höffelmann mit Wirkung vom 01. Februar 2025 zum be-

vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 29/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Januar 2025 Herrn Andreas Voskort mit Wirkung vom 01. März 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 30/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Januar 2025 Herrn Michael Rickert mit Wirkung vom 01. März 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 31/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Januar 2025 Herrn Björn Lütkebohmert mit Wirkung vom 01. März 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 24-25

16 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0254/24/0875730-0107/0044.U

Münster, den 07.01.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 27.11.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Glykol-Fabrik auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstücke 13, 14) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Austausch von Pumpen und die Umsetzung von sicherheitstechnischen Maßnahmen in der Teilanlagen 1, 2, 6, und 7 mit der zugehörigen neuen PLT-SE.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 25

17 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0170/23/1185268/0124.U

Münster, den 11.12.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen hat mit Datum vom 12.10.2017 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Kokerei auf dem Grundstück Prosperstraße 350 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 105/107/108, Flurstück 56;57/5/6;12;18;19) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation eines Gasregelsystems in das Koksofengasssystem.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 25

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 11.12.2024 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 4.835.096,72 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag hat sich nicht ergeben. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind sie gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung über pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir

zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Herford, den 14. August 2024

DR. WOELKE AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Thomas Lilienthal) (Michael Blöbaum)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 22 eingesehen werden.

33775 Versmold, den 06.01.2025

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

19 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn **Bruchheuser, Pascal**
geboren 26.06.1994 in Köln
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Antoniusstraße 4, 59269 Beckum

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **18.11.2024** mit dem Aktenzeichen **241010-0957-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 81 b (1) 2. Alt. Strafprozeßordnung (StPO).

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Bruchheuser wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 07.01.2025

Im Auftrag

Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 28

20 Hinweis

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 06.01.2025 im Internet unter der Internetadresse [http://sel-dorsten.de/oeffentliche Bekanntmachungen](http://sel-dorsten.de/oeffentliche-Bekanntmachungen) erfolgt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 28

21 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 21. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Mittwoch, den 22.01.2025, 15:30 Uhr, im Landeshaus des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2024
- 1.2 Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
- 1.3 Bestellung eines 2. stellvertretenden Schriftführers

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

(liegen nicht vor)

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL

- 4.1 Strukturelle Weiterentwicklung des NWL

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 30.01.2025

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

7. Vorlagen des ZVM

- 7.1 Ausschreibung Mobilfunkdatenanalyse

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

(liegen nicht vor)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

- 10.1 Anpassungen in den Vergabeverfahren Netz nördliches Westfalen und Netz westliches Münsterland

10.2 SPNV-Angelegenheiten

11. Mitteilungen des NWL

(liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 28

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster